

# Satzung des SCVH e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schlittenhunde und Canicrossverein Hessenhounds e.V., im folgenden SCVH genannt.
2. Sitz des Vereins ist Ortenberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter Nr. 2791 eingetragen.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der SCVH betreibt unterschiedliche sportliche Formen des Zughundesports in Natur,- Landschaft,- und umweltverträglicher Form unter Beachtung des Tierschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SCVH verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 10.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
4. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 3 Durchführung des Zwecks, Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zughundesports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
2. Der SCVH ist Mitglied in allen Verbänden, die die von ihm betriebenen Sportarten national und international vertreten.
3. Der SCVH unterstützt den Tierschutz.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

## § 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person im In- und Ausland beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben. Behörden, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Verein als Mitglied beitreten. Sie haben hierbei einen offiziellen Vertreter namhaft zu machen.
2. Die Mitgliedschaft ist über das Kontaktformular der offiziellen Internetseite des Vereins oder schriftlich durch Beitrittserklärung an die Geschäftsadresse zu richten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Abweisung des Antrags erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
5. Dem Verein ist es gestattet, die Mitgliederdaten und andere vereinsgebundene Daten mittels Datenverarbeitung zu führen. Eine Weitergabe dieser Daten zu Verbandszwecken ist gestattet. Eine Weitergabe zu anderen als Verbandszwecken, ohne die Zustimmung der Betroffenen, ist nicht gestattet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dagegen bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft im SCVH entstandenen Verpflichtungen bestehen.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsadresse gerichtet werden. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr fort. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen.
3. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Beiträge

Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag sowie alle weiteren Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung ist bis zum 30. April eines Jahres fällig.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichgestellt. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.

2. Die Mitglieder erkennen, durch den Beitritt und die Beitragszahlung, die Satzung des SCVH an. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied kann für sich folgende Rechte in Anspruch nehmen:
  - 3.1. Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins je Mitglied, sofern dem keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
  - 3.2. Wählbar in jedes Amt des SCVH ist jedes Mitglied, sofern dem keine satzungsmäßigen Hinderungsgründe entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
  - 3.3. Anrecht auf Beratung in Fragen des Sports und der Haltung von Hunden unter Beachtung des Tierschutzes.
  - 3.4. Sie können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 4.1. Die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen der Vereinsorgane zu beachten.
  - 4.2. Hundehaltung und Training ernsthaft, unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben.
  - 4.3. Sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden.
  - 4.4. Die festgelegten Beiträge und Gebühren sowie die sonstigen zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen und nach Satzung vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Anzeige von Adressänderungen sowie Änderungen von Bankdaten unverzüglich an die Geschäftsadresse zu richten.

## § 9 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung sowie
2. der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
  - 3.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung.
  - 3.3. Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes.
  - 3.4. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder für die Kassenprüfung.
  - 3.5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - 3.6. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
  - 3.7. Beschlussfassungen über Beitritt zu einem Verein/Verband.

4. Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und allen Mitgliedern gestellt werden.
5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitz.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
3. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und der Kassenführung. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Weitere Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis dahin kann der Vorstand eine Vertretung kommissarisch benennen.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden (§ 27 BGB).
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind.
7. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Abstimmung per Telefon oder digitale Kommunikation ist möglich. So gefasste Beschlüsse werden erst bindend, wenn deren Protokollierung innerhalb von acht Tagen nach Versand an die Beteiligten nicht widersprochen wurde.
8. Zu Sitzungen wird vom 1. oder 2. Vorsitz eingeladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitz den Ausschlag.
10. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitz und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

## § 13 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - 1.1. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventueller Bank- und Postscheckguthaben sowie ausstehender Forderungen.
  - 1.2. sonstigem Vereinsbesitz.
2. Für die Führung der Vereinskasse ist die Kassenführung verantwortlich. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat die Kassenführung einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der über den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Die Kassenführung legt der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll. Rücklagen können gebildet werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 14 Kassenprüfung

1. Die Verwaltung der Vereinskasse und die finanzielle Geschäftsführung sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Termin der Mitgliederversammlung von zwei Personen, die mit der Kassenprüfung betraut sind, zu prüfen.
2. Sie haben hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus obliegt es ihnen, in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung der Kassenführung zu stellen.
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach §26 BGB angehören. Sie scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für die ausgeschiedene Person wird von der Mitgliederversammlung jeweils eine neue mit der Kassenprüfung betraute Person auf zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## § 15 Vereinsstrafen

1. Der Verein hat das Recht, gegen Mitglieder Maßnahmen zu ergreifen und Vereinsstrafen zu verhängen, wenn von diesen die gemeinnützigen Ziele des Vereins missachtet werden oder gegen die Satzung bzw. gegen die von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen wird.
2. Für die Behandlung und Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.
3. Folgende Gründe können zu einer Vereinsstrafe führen:
  - 3.1. Schädigung des Ansehens und der Ziele des SCVH, dessen Dachverbände und ihrer Sportarten.
  - 3.2. Unsportliches Verhalten.
  - 3.3. Verstöße gegen den Tierschutz.
  - 3.4. Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sowie Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 3.5. Beleidigung und ungebührliches Verhalten gegenüber Mitgliedern des Vereins.

4. Das Verfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – nach fristgerecht eingereichtem Antrag – beschlossen werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - nach fristgerecht eingereichtem Antrag - beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich drei Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., München oder an den Verein Nordische in Not e.V, Kremen. Die Wahl des Vereins trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit während der Versammlung zur Auflösung des Vereins.

## § 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Beschluss auf der Jahreshauptversammlung des SCVH am 18.05.2019 und Eintragung in das Vereinsregister am 17.12.2019 in Kraft.